

4.12.2008

ANTRAG

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 04.12.2008

Ltg. - **163/A-1/19-2008**

R- u. V-Ausschuss

der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Ing. Penz, Nowohradsky, Ing. Hofbauer, Mag. Riedl, Moser, Adensamer, Bader, Doppler, Edlinger, DI Eigner, Erber, Grandl, Mag. Hackl, Ing. Haller, Hauer, Mag. Heuras, Hinterholzer, Hintner, Mag. Karner, Lembacher, Maier, Mag. Mandl, Dr. Michalitsch, Mold, Ing. Pum, Ing. Rennhofer, Rinke, Ing. Schulz, Schuster und Mag. Wilfing

betreffend **Verfassungsgesetz - Änderung der NÖ Landesverfassung 1979**

Art. 14 der NÖ Landesverfassung regelt die Wahl der Präsidenten des NÖ Landtages nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes. Wenn aufgrund eines Mandatsgleichstandes (gleiche Wahlzahl) ein Anspruch mehrerer Parteien vorliegt, so sieht die bisherige Regelung die Ermittlung nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes aufgrund der abgegebenen gültigen Stimmen vor. Da es dabei vorkommen kann, bzw. nicht eindeutig geregelt ist, auf wie viele Kommastellen die Wahlzahl zu ermitteln ist, soll auch hier die künftig für die Landesräte vorgesehene Regelung Platz greifen, wonach im Falle eines Mandatsgleichstandes (Wahlzahl) und eines damit verbundenen Anspruches mehrerer Parteien auf eine Präsidenten, jene Partei den Anspruch hat, die bei der vorangegangenen Landtagswahl die höhere Stimmenanzahl auf sich vereinigen konnte. Letztlich soll damit auch eine einheitliche Regelung für die Präsidenten und Landesräte erfolgen.

Art. 35 der NÖ Landesverfassung regelt die Wahl der Mitglieder der Wahl der Landesregierung. Der Landeshauptmann wird vom Landtag in einem eigenen Wahlgang mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. In einem weiteren Wahlgang

sind die beiden Landeshauptmann-Stellvertreter ebenfalls mit einfacher Mehrheit zu wählen. Bei der Wahl des Landeshauptmannes gilt, dass bei Stimmengleichheit derjenige als gewählt gilt, der von der mandatsstärksten Partei vorgeschlagen worden ist. Bei Mandatsgleichheit gilt derjenige als gewählt, der von jener Partei vorgeschlagen worden ist, die bei der vorangegangenen Landtagswahl die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte.

Die Landesräte sind nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes unter Einrechnung des gewählten Landeshauptmannes und der gewählten Landeshauptmann-Stellvertreter aufgrund von Wahlvorschlägen zu wählen. Durch den Verweis auf die Grundsätze des Verhältniswahlrechtes konnte sich aufgrund der bisherigen Rechtslage ergeben, dass bei Anspruch mehrerer Parteien auf den letzten zu wählenden Landesrat eine Losentscheidung analog § 97 Abs. 7 der NÖ Landtagswahlordnung stattzufinden hätte.

Es erscheint jedoch nicht angebracht, eine so wichtige Entscheidung, wie einen Anspruch auf einen Landesrat einer Losentscheidung vorzubehalten. Dies insbesondere dann nicht, wenn die Losentscheidung durch andere den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes entsprechenden Rückschlüssen ein Ergebnis vermeindbar ist.

Die Neuregelung soll daher bewirken, dass dann, wenn mehrere Parteien aufgrund der Wahlzahl nach dem Verhältniswahlrecht aufgrund der Mandate im Landtag einen Anspruch auf einen Landesrat haben, der Anspruch jener Partei zusteht, die bei der vergangenen Landtagswahl mehr Stimmen auf sich vereinigen konnte. Nur dann, wenn der in der Praxis äußerst unwahrscheinliche Fall eintritt, dass auch Stimmengleichheit vorliegt, sollte es zu einer Losentscheidung zwischen den beiden anspruchsberechtigten Parteien kommen.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der dem Antrag der Abgeordneten Mag. Schneeberger u.a. beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Verfassungsgesetz – Änderung der NÖ Landesverfassung 1979 wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem RECHTS- UND VERFASSUNGS-AUSSCHUSS so rechtzeitig zuzuweisen, dass eine Behandlung am 4. Dezember 2008 erfolgen kann.